

# **Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz an der Technischen Universität Kaiserslautern**

7.5.2012

## **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Fachschaftenkonferenz (im Folgenden mit FSK bezeichnet).

## **§ 2 Rechte**

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Jede Fachschaft wählt durch den Fachschaftsrat je ein stimmberechtigtes Mitglied, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss, für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Fachschaftssprecher haben immer Stimmrecht, wenn die gewählten Mitglieder nicht anwesend sind.
- (3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft ist der Sitzungsleitung durch ein Sitzungsprotokoll der Fachschaft zu bestätigen. Der Fachschaftssprecher kann die Wahl vorläufig schriftlich bekunden.
- (4) Mitglieder der FSK sind die Sitzungsleitung, die Co-Referenten-*Fachschaften*, studentische Senatoren und die stimmberechtigten Mitglieder sowie ihre Vertreter.
- (5) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.
- (6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### § 3 Einladung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung der FSK ergeht spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Sitzung durch die Sitzungsleitung.
- (2) Der Termin und der Ort der Sitzung wird spätestens auf der vorherigen Sitzung festgelegt.
- (3) Die FSK findet in der Vorlesungszeit mindestens alle zwei, ansonsten mindestens alle 4 Wochen statt. Der Sitzungstermin ist montags um 19 Uhr.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Mitglieder werden persönlich eingeladen und entschuldigen sich bei Nichtteilnahme.

### § 4 Tagesordnung

- (1) Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens die Punkte:
  - Nachrichten
  - Festlegung der Tagesordnung
  - Finanzanträge/Finanzmitteilungen
  - Bericht der Fachschaften
  - Bericht aus den Gremien
  - Genehmigung von Protokollen
  - Anträge
  - Verschiedenes
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt *Verschiedenes* dürfen keine Anträge mehr gestellt werden.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die ggf. geänderte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit angenommen.

### § 5 Sitzungsleitung

- (1) Die FachschaftenreferentIn leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit der FachschaftenreferentIn, leitet ein Co-Referent-*Fachschaften* die Sitzung. Ist kein Referent anwesend, so leitet das älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann mit einfacher Mehrheit auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Fachschaftenkonferenz übertragen werden.

## **§ 6 Verlauf der Debatte, Rednerliste**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Bedarf wird eine Rednerliste geführt. Auf Nachfrage ist den Sitzungsteilnehmern die Reihenfolge auf der Liste mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussionspunkt begrenzen. Die FSK kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Rednerliste zu einem Diskussionspunkt schließen. Die FSK kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge können mündlich formlos gestellt werden und werden im Protokoll vermerkt.
- (2) Anträge können mit einfacher Mehrheit vertagt werden, solange sie nicht bereits zwei Wochen vorher angekündigt wurden.
- (3) Anträge werden in öffentlicher Abstimmung durchgeführt.
- (4) Zur Annahme benötigen Anträge in der Regel eine einfache Mehrheit.
- (5) Die Sitzungsleitung kann zu einem Antrag festlegen, dass eine absolute Mehrheit benötigt wird.
- (6) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt namentliche Abstimmung soweit nicht in § 8 anders geregelt.

## **§ 8 Wahlvorschlag für das Referat Fachschaften**

- (1) Die FSK nimmt ihr Vorschlagsrecht nach § 27 Abs. 2 der Satzung wahr, indem sie sich für mindestens eine KandidatIn für das Referat Fachschaften entscheidet.
- (2) Die Abstimmung findet in geheimer Wahl statt. Zur Annahme ist eine absolute Mehrheit notwendig.
- (3) Die FSK kann gemäß (1) und (2) im Studierendenparlament die Wahl einer Co-ReferentIn im Studierendenparlament beantragen.

## **§ 9 Gelder der Fachschaftenkonferenz**

- (1) Der Haushalt der Studierendenschaft sieht unter 68 411 und 68 412 Gelder für die Sicherung der Arbeit und finanzielle Unterstützung der Fachschaften vor.

- (2) Die FSK beschließt mit absoluter Mehrheit über einen Vorschlag an das Studierendenparlament zur Verteilung der Direktzuweisungen aus 68 411.
- (3) Die Gelder aus 68 412 können auf den Sitzungen der FSK über einen Finanzantrag zugewiesen werden. Ab einem Betrag von mehr als 750 Euro muss zur Annahme des Antrages das Studierendenparlament den Finanzantrag befürworten.
- (4) Die FSK kann die aus 68 412 vergebenen Gelder je Fachschaft beschränken. Diese Regelung wird bis Beginn des Haushaltsjahres getroffen.
- (5) Die FSK kann weitere Gelder aus 68 411 wie in (3) zuweisen, falls sicher ist, dass diese nicht vergeben sind.

## **§ 10 Finanzanträge**

- (1) Finanzanträge sind vor der Verursachung von Kosten zu stellen. Nur in Fällen einer nicht selbst verschuldeten Dringlichkeit kann die FSK Anträge auch danach zulassen.
- (2) Finanzanträge sind mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe des Betrags und einer Begründung anzukündigen.
- (3) Finanzanträge werden wie in § 7 beschlossen.
- (4) Finanzanträge über Sachanschaffungen werden in der Regel nur zur Hälfte der Kosten gefördert.
- (5) Finanzanträge zu Feten und Einführungsveranstaltungen der Fachschaften sind unzulässig.
- (6) Finanzanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich auf dem vorgefertigten Formular vorliegen.
- (7) Bei den Abstimmungen ist gemäß § 1 Abs. 4 der Finanzordnung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.

## **§ 11 Abrechnungen**

- (1) Abrechnungen haben spätestens vier Wochen nach Verursachung der Kosten auf dem vorgefertigten Formular zu erfolgen.
- (2) Bei Abrechnungen sind die Originalbelege vorzulegen.
- (3) Abrechnungen können nur im gleichen Haushaltsjahr erfolgen, in dem der Finanzantrag angenommen wurde.

## **§ 12 Protokolle**

- (1) Die Sitzungsleitung bestimmt einen Protokollanten.
- (2) Das Protokoll besteht mindestens aus
  - einer Liste der anwesenden Personen, sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder.
  - den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.
  - dem wesentlich Verlauf der Diskussion.
- (3) Eine vorläufige Version des Protokolls ist spätestens drei Tage vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern in elektronischer Form zuzusenden.
- (4) Das Protokoll wird spätestens auf der übernächsten Sitzung erstmalig abgestimmt.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung trat am 7.5.2012 nach Annahme durch die Fachschaftenkonferenz in Kraft. Zu ihrer Änderung ist die absolute Mehrheit notwendig.